

es bei „sinngemäßer“ Anwendung (§ 46 OWiG) des § 257c StPO im Interesse der Transparenz allerdings ausreichend, wenn für die gebotene Stimmigkeitsprüfung das auf einer Verständigung beruhende Geständnis durch präzisierende Angaben zu den Tatumständen (im Sinne der Rechtsprechung zum qualifizierten Geständnis) „unterfüttert“ wird.

6. Zusammenfassung

Eine Verurteilung wegen einer mittels standardisierter Messverfahren ermittelten Geschwindigkeitsüberschreitung kann auf ein Geständnis gestützt werden, wenn darin zum Ausdruck kommt, dass der Betroffene uneingeschränkt einräumt, die maßgebliche Geschwindigkeit mindestens gefah-

ren zu sein. Da die demgegenüber strengere Rechtsprechung zum qualifizierten Geständnis von der Leitentscheidung des BGH vom 19.8.1993 abweicht, stellt ihre Anwendung einen Verstoß gegen die Vorlagepflicht nach §§ 121 Abs. 2 GVG, 79 Abs. 3 OWiG dar. Dogmatisch ist sie wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 261 StPO) und wegen fehlender Respektierung der Selbstbelastungsfreiheit abzulehnen. Darüber hinaus beeinträchtigt sie die sachgerechte Verteidigung in Bußgeldsachen. Einen Anwendungsbereich für das qualifizierte Geständnis bietet die auch im Bußgeldverfahren zulässige Verständigung. Angesichts der spezifischen Unterschiede von Bußgeld- und Strafverfahren kann hier über eine qualifizierte Einlassung ohne weitere Beweisaufnahme die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Transparenz der geständnisbasierten Verständigung hergestellt werden.

Der neue Bundeseinheitliche Tatbestandskatalog – eine kritische Einführung

Von Prof. Dr. Dieter Müller, Bautzen¹

In Kürze

Seit dem 1.4.2013 gilt die 9. Auflage des Bundeseinheitlichen Tatbestandskataloges (amtliche Abkürzung: BT-KAT-OWi). Dies ist Anlass genug, einmal einen intensiveren Blick auf dieses besondere Regelwerk zu werfen.²

Der Bundeseinheitliche Tatbestandskatalog für Verkehrsordnungswidrigkeiten ist für die Beamten des Polizeivollzugsdienstes in den Bundesländern und die Mitarbeiter der kommunalen Bußgeldbehörden neben dem OWiG und der BKatV das wichtigste Arbeitsmittel zur Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten.³ Er ist aus der Notwendigkeit entstanden, auf jährlich millionenfach begangene Verkehrsordnungswidrigkeiten mit den Mitteln der personell und organisatorisch stark eingeschränkt agierenden staatlichen Verwaltung adäquat und effizient reagieren zu können.

1. Bedeutung des Regelwerkes

Das Regelwerk des BT-KAT-OWi wird von einer Arbeitsgruppe erarbeitet und gepflegt, in der das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, das Kraftfahrt-Bundesamt als Herausgeber und die Innenministerien der Bundesländer vertreten sind.

Seine besondere Bedeutung erhält der BT-KAT-OWi dadurch, dass dieses Regelwerk – jeweils in Kraft gesetzt durch interne Ländererlasse – in der gesamten Bundesrepublik Deutschland angewendet wird und auch für diesen Zweck eines gleichförmigen und gleichmäßigen Verwaltungshandelns konzipiert worden ist.⁴

Die Umsetzung der selbst für den einzelnen Rechtsanwender in Polizei und Bußgeldbehörde kaum mehr überschaubaren Regelungen des BT-KAT-OWi geschieht jedoch auch aus rein praktischen Gründen der Arbeitsorganisation nicht immer korrekt. Defizite in der Anwendung der Tatbestände können beispielsweise dann auftreten, wenn aus der

Fülle der im BT-KAT-OWi genannten Tatvarianten und Tatbestandsnummern (TBNR) unter nicht selten großem Zeitdruck in schwierigeren Fällen die richtige Tatvariante herausgesucht werden soll. Dabei stehen die von den Mitarbeitern der Bußgeldbehörden zu bewältigenden enorm hohen Fallzahlen bereits heute in einem krassen Missverhältnis zu den von der Polizei zu bewältigenden Fällen, deren Mitarbeiter noch vergleichsweise gelassen an die Arbeit mit dem BT-KAT-OWi herangehen können.

Bei dieser täglichen Arbeit mit den Regelungen und Tatbeständen des BT-KAT-OWi können Abgrenzungsfragen zwischen den unterschiedlichen Tatvarianten enorme Auswirkungen auf die mit der Tat verwickelten Rechtsfolgen und damit auf die von der Ahndungsmaßnahme betroffene Person besitzen. So ist z. B. von entscheidender Bedeutung, ob im Ergebnis noch ein Verwarnungsgeld ausgesprochen werden kann oder ob für den Verstoß ein Bußgeld fällig wird mit dem zwangsläufig die Eintragung von Punkten im Verkehrszentralregister des Kraftfahrt-Bundesamtes verbunden ist. Oft geht diese im pflichtgemäßen Ermessen nach §§ 47, 53, 56, 57 OWiG erfolgende Abwägung zugunsten des betroffenen Verkehrsteilnehmers aus, indem von dem vor Ort tätigen Polizeibeamten zur sofortigen Erledigung der Sache lediglich eine Verwarnung angeboten wird. In einigen Fällen wäre nach einigem Überlegen und Suchen auch eine Bußgeldanzeige möglich und würde den Kern der Sache besser treffen als eine Verwarnung, die im Zweifel auf der materiell-rechtlichen Rechtsgrundlage des § 1 Abs. 2 StVO erfolgt,

¹ Der Autor ist Dozent an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH). Dieser Artikel stellt die private Meinung des Autors dar und ist nicht dienstlich veranlasst.

² Zum BT-KAT-OWi einführend auch Müller, in: Lütkes, Straßenverkehr, Band 11 – OWiG § 17 Rn. 14a; die jeweils aktuelle Auflage des BT-KAT-OWi ist auf der Website des Kraftfahrt-Bundesamtes unter www.kba.de abzurufen.

³ Vgl. hierzu und zum Folgenden das bislang einzige Lehrbuch zu diesem Regelwerk von Müller, BT-KAT-OWi Leitfaden für Rechtsanwender, Kirschbaum Verlag, 1. Aufl. Bonn 2007, S. 39 ff.

⁴ Dass nun im Jahr 2013 bereits die 9. Auflage vom KBA bekannt gemacht wurde, spricht einerseits für die dynamische Entwicklung dieses Regelwerkes, andererseits aber auch für die Wechselhaftigkeit des Rechts der Verkehrsordnungswidrigkeiten.

deren Verwarnungsgeldrahmen bis zu einem Betrag von 35 Euro reicht.

Probleme beim Umgang mit Verhaltensverstößen der StVO potenzieren sich, wenn zur begangenen Tatvariante Gefährdungen oder Sachbeschädigungen hinzutreten, die somit zur Verwirklichung einer qualifizierten Ordnungswidrigkeit führen. Es macht schon einen bedeutenden Unterschied, wenn ein Autofahrer aufgrund seiner hohen Geschwindigkeit aus einer Kurve herausgetragen wird, bei dem Aufprall gegen ein feststehendes Hindernis (z. B. ein parkender Pkw) diese Sache beschädigt und lediglich vor Ort des Verkehrsunfalls von einem Polizeibeamten verwarnet wird (**TBNR 101000** – Sie kamen von der Fahrbahn ab und verursachten Sachschaden; OWi gem. §§ 1 Abs. 2, 49 StVO; 24 StVG; 35 Euro Verwarnungsgeld und kein Punkt im VZR⁵) oder dort nur angehört wird und Wochen später durch die Bußgeldbehörde einen Bußgeldbescheid erhält (**TBNR 103602** – Sie fuhren in Anbetracht der besonderen örtlichen Straßen- oder Verkehrsverhältnisse mit nicht angepasster Geschwindigkeit. Es kam zum Unfall. OWi gem. §§ 3 Abs. 1, 1 Abs. 2, 49 StVO; 24 StVG; 8.1 BKat; § 3 Abs. 3 BKatV; § 19 OWiG; 145 Euro Geldbuße sowie 3 Punkte im VZR). Vielleicht wählt der Polizeibeamte sogar eine andere Kombination aus beiden Verstößen, nämlich die **TBNR 103854**. Dann könnte sich der Unfallverursacher über die Erledigung der Sache vor Ort freuen, indem er lediglich das Angebot eines Verwarnungsgeldes i. H. v. 35 Euro erhält (Text: Sie verursachten infolge nicht angepasster Geschwindigkeit einen Unfall; OWi gem. §§ 3 Abs. 1, 1 Abs. 2, 49 StVO; 24 StVG; 8.2 BKat, § 19 OWiG). An diesem kleinen Beispiel wird deutlich, dass ein Schadensereignis bußgeldrechtlich höchst unterschiedlich erledigt werden kann, je nach vorhandenem Wissen der betreffenden Polizeibeamten bzw. deren dienstlicher Auftragslage oder Arbeitsmotivation.

Weitere Unsicherheiten in der praktischen Anwendung des BT-KAT-OWi begegnen z. B. bei der korrekten Einordnung von Ordnungswidrigkeiten, die durch Fußgänger und Radfahrer begangen werden oder bei der Anwendung der Möglichkeit, ein im Katalog vorgesehenes Verwarnungsgeld wegen einer festgestellten vorsätzlichen Begehung des betreffenden Delikts auf rechtmäßige Weise zu erhöhen bzw. wegen ungewöhnlich mildernder Umstände der Tat zu ermäßigen (gem. § 1 Abs. 2 BKatV i. V. m. § 17 Abs. 3 OWiG⁶).

In der Aus- und Fortbildung der Länderpolizeien sowie der Bußgeldbehörden spielt die praktische Handhabung des in der amtlichen Fassung 536 Seiten umfassenden BT-KAT-OWi nur eine untergeordnete Rolle.⁷ Das Personal muss sich die praktische Handhabung in großen Teilen praktisch selbst beibringen. Soweit ersichtlich spielt die Handhabung des Tatbestandskataloges aber auch in der beruflichen Fortbildung von Bußgeldbehörden nur eine sehr marginale und bei Fortbildungen von Bußgeldrichtern und Rechtsanwälten gar keine Rolle.

2. Rechtscharakter des BT-KAT-OWi

Der BT-KAT-OWi hat den Rang einer Verwaltungsvorschrift und rangiert damit hinter dem OWiG und der BKatV, d. h. die Vorschriften des BT-KAT-OWi dürfen den höherrangigen Normen inhaltlich nicht widersprechen. Aber auch die Handhabung der Regelungen des BT-KAT-OWi durch die Rechtsanwender von Polizei und Kommunalbehörden darf den Regelungen der beiden höherrangigen Rechtsquellen nicht zuwiderlaufen.

Die Rechtsquelle des BT-KAT-OWi gelangt nur selten in die Rechtsprechung der Obergerichte. Nach Ansicht des

2. Strafsenats des OLG Düsseldorf handelt es sich beim BT-KAT-OWi um „eine verwaltungsinterne Richtlinie für die Bußgeldbemessung“.⁸ Die darin enthaltenen Tatbestände können nach dieser bislang ohne Widerspruch gebliebenen Ansicht für die Bußgeldgerichte „*allenfalls grobe Orientierungshilfen darstellen*“.⁹ Allerdings sollen die Tatbestände der landesinternen Tatbestandskataloge in dem Fall auch durch die Gerichte beachtet werden, „*wenn sie festgestelltemaßen in der Praxis einen breiteren Anwendungsbereich erreicht haben*“.¹⁰ Der breite, nämlich bundesweite Anwendungsbereich ist seit der Einführung des BT-KAT-OWi vorhanden, so dass einer engeren Bindung der Bußgeldgerichte an die Regelsätze des BT-KAT-OWi im Sinne einer Indizwirkung aus Sicht der Rechtsprechung kein juristisches Hindernis mehr entgegenstehen dürfte.

Der BT-KAT-OWi ist von den Innenministerien der Bundesländer als Verwaltungsvorschrift dazu gedacht, die dem Ministerium sachlich zugeordneten Dienststellen samt ihren Mitarbeitern ermessensbindend anzuleiten und anzuweisen.

Auf diese Weise soll über das Instrument vereinheitlichender Ermessensrichtlinien eine bundeseinheitliche, das verfassungsrechtliche Gleichheitsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG wählende Praxis der Bearbeitung von Verkehrsordnungswidrigkeiten gewährleistet werden.

In diesem Sinne enthält der BT-KAT-OWi einige verbindliche Rechtsauslegungen wie z. B. eine vorgegebene Auslegung der Konkurrenzverhältnisse Tateinheit und Tatmehrheit (Ziff. 6 der Vorbemerkungen zum BT-KAT-OWi), die somit von allen Anwendern des BT-KAT-OWi befolgt werden müssen. Dieser strenge, dem Hierarchieprinzip folgende Bindungscharakter würde allerdings an seine juristischen Grenzen stoßen, wenn die Regelungen des BT-KAT-OWi in einem Sinn ausgelegt und umgesetzt werden, der den übergeordneten gesetzlichen Regelungen zuwiderliefe.

Gerichte können durch die Auslegungen und Regelsätze des BT-KAT-OWi nicht direkt gebunden werden. Grundlage ihrer Rechtsauslegung sind Verfassung, Gesetze und Verordnungen. Für die Vorbemerkungen des BT-KAT-OWi gilt prinzipiell nicht einmal eine Indizwirkung für die Rechtsanwendung der Gerichte, weil durch diese internen Regelungen lediglich eine Selbstbindung des Verwaltungshandelns erreicht werden soll.

Ein Schulbeispiel für ein juristisches Überdehnen der Regelungen des BT-KAT-OWi war dessen direkt in die Auslegung der §§ 19, 20 OWiG eingreifende Konkurrenzregel aus Ziffer 6.2 der Vorbemerkungen von der 1. Aufl. bis zur 5. Auflage des BT-KAT-OWi.¹¹ Danach sollte es sich bei dem Unterlassen des Gurtanlegens und einer gleichzeitig begangenen Geschwindigkeitsüberschreitung bzw. Abstandsunerschreitung stets um einen Fall der Tateinheit gem. § 20 OWiG handeln, sodass im Ergebnis von den Bußgeldbehörden beide Bußgeldbeträge nebeneinander angesetzt werden mussten und im Bußgeldbescheid zu einem höheren Bußgeldbetrag addiert wurden.

⁵ Vgl. dazu Lütke, Straßenverkehr, Band 11 unter 3. Bundeseinheitlicher Tatbestandskatalog

⁶ Vgl. dazu Müller/Starkgraff, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – Kommentar, § 17 OWiG Rn. 37.

⁷ Diese Einschätzung wird aufgrund einer Recherche der für dieses Ausbildungsthema veranschlagten Stundenanzahl in den Modulhandbüchern für das Bachelorstudium der Länderpolizeien der Bundesländer getroffen.

⁸ OLG Düsseldorf, DAR 2004, S. 172

⁹ OLG Düsseldorf, VRS 99, S. 136

¹⁰ OLG Düsseldorf, VerkMitt 2001, Nr. 5 Leitsatz

¹¹ Kraftfahrt-Bundesamt (Hrsg.), Bundeseinheitlicher Tatbestandskatalog, 5. Aufl. vom 01.03.2007

Tabelle: Untere analytische Nachweisgrenzen für § 24a Abs. 2 StVG

Berauschendes Mittel	Substanz	Grenzwertin ng/ml	Grenzwertin mg/l
Cannabis	Tetrahydrocannabinol (THC)	1 ng/ml	(0,001 mg/l)
Heroin	Morphin	10 ng/ml	(0,01 mg/l)
Morphin	Morphin (freie Form)	10 ng/ml	(0,01 mg/l)
Cocain	Cocain	10 ng/ml	(0,01 mg/l)
Cocain	Benzoyllecgonin	75 ng/ml	(0,075 mg/l)
Amfetamin	Amfetamin	25 ng/ml	(0,025 mg/l)
Designer-Amfetamin	Methylenedioxyamfetamin (MDA)	25 ng/ml	(0,025 mg/l)
Designer-Amfetamin	Methylenedioxyethylamfetamin (MDE)	25 ng/ml	(0,025 mg/l)
Designer-Amfetamin	Methylenedioxyamfetamin (MDMAE)	25 ng/ml	(0,025 mg/l)
Metamfetamin	Metamfetamin	25 ng/ml	(0,025 mg/l)

Diese Konkurrenzregelung des BT-KAT-OWi wurde gleich durch mehrere Obergerichte ignoriert und im Ergebnis kassiert.¹² Begleitend zu dieser Rechtsprechung entspann sich in der Literatur ein heftiger Streit um die Rechtmäßigkeit des Verbleibens dieser Konkurrenzregel im BT-KAT-OWi. Auf der einen Seite wurde vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung eine sofortige Korrektur von Ziff. 6.2 der Vorbemerkungen gefordert.¹³ Auf der anderen Seite wurde strikt und insoweit gegen die Rechtsprechung der Obergerichte auf die Gültigkeit dieser Konkurrenzregelung verwiesen.¹⁴

Die unbeirrt fortgesetzte Ablehnung der Konkurrenzregelung des BT-KAT-OWi durch die Oberlandesgerichte führte im Ergebnis zu einer Anpassung der entsprechenden Konkurrenzregeln in der 6. Aufl. 2008 bis zur aktuellen Neuauflage. Die rechtswidrige Konkurrenzregel wurde kurzerhand aus der Ziff. 6.2 des BT-KAT-OWi gestrichen und in die Ziff. 6.1 als Schulbeispiel für ein tateinheitliches Handeln übertragen.¹⁵ Nachdenklich stimmt allerdings die Tatsache, dass es erst einer deutlichen Rechtsprechung mehrerer Obergerichte sowie eines juristischen Meinungsstreits bedurfte, um eine kleine rechtswidrige Regelung des BT-KAT-OWi der geltenden Rechtslage anzupassen. Bedenklich ist es geradezu, dass die gesamte, aus Vertretern des Bundes und der Länder breit aufgestellte Arbeitsgruppe die rechtswidrigen Regelungen von der ersten bis zur 5. Auflage widerspruchlos hingenommen hatte.

3. Ein weiteres Anwendungsproblem des BT-KAT-OWi

Auch ein anderer Teil des Tatbestandskataloges war einige Jahre nicht frei von Widersprüchen.

Auf der Grundlage des BT-KAT-OWi sollten von der Polizei und den Bußgeldbehörden seit dem 01.03.2008 Delikte nach § 24a Abs. 2 StVG nur noch dann als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, wenn die in der folgenden Tabelle aufgeführten analytischen Grenzwerte im Blut erreicht oder überschritten worden sind.¹⁶

Die Festlegung von unteren Grenzwerten für sämtliche in der Anlage genannten Substanzen für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 24a Abs. 2 StVG war allerdings vom Bundesverfassungsgericht in seiner Leitentscheidung vom Dezember 2004 nicht gefordert worden und bedeutete – wie im Fall der verbindlichen Festlegung von Auslegungsrichtlinien für Tateinheit und Tatmehrheit – wiederum den

Versuch eines eigenmächtigen Gesetzesauslegenden, hier sogar die Regelungen des Gesetzes verschärfenden Handelns der Exekutive.¹⁷ Die festgelegten Werte stehen nämlich nicht im Einklang mit dem Gesetzestext des § 24a Abs. 2 Satz 2 StVG, der ausdrücklich den Nachweis einer Substanz im Blut zum Nachweis der vorliegenden Wirkung genügen lässt.¹⁸

Dennoch mussten die Regelungen des BT-KAT-OWi von den Polizeien der Bundesländer und den kommunalen Bußgeldbehörden aufgrund des Rechtscharakters des BT-KAT-OWi bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 9. Auflage des BT-KAT-OWi am 1. April 2013 verbindlich umgesetzt werden.¹⁹

Es durfte kaum zu erwarten sein, dass eine mutige Bußgeldbehörde entgegen den Vorgaben des BT-KAT-OWi einen Bußgeldbescheid erlassen würde, wenn z. B. 15 ng/ml Amfetamin im Blutserum nachgewiesen wurden. Nach wie vor konnte jedoch in einer derartigen Fallgestaltung wegen einer relativen Fahrunsicherheit eine Straftat gem. § 316 StGB angeklagt werden, wenn rauschmittelbedingte Beweisanzeichen polizeilich festgestellt wurden.²⁰

¹² Anderer Auffassung als das BMVBS waren u. a. das OLG Rostock, Beschl. v. 27.8.2004, Az. 2 Ss (OWi) 19/03 I 37/03, VRS 107, 461 ff. und das OLG Hamm, Beschl. v. 17.2.2006, Az. 2 Ss OWi 63/06, VRS 110, 281 ff.

¹³ Müller, Anmerkung zu OLG Rostock, Beschluss vom 27.8.2004 – 2 Ss (OWi) 19/03 zum Thema „Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes und Geschwindigkeitsverstoß als tateinheitliche Handlung“, in: Neue Justiz, Heft 3/2005, S. 131 ff.; ders., Tateinheit zwischen Gurtverstoß und Geschwindigkeitsverstoß?, in: Polizei Verkehr + Technik (pvt), Heft 5/2005, S. 187 ff.; ders., Tateinheit bei Gurtverstoß mit Geschwindigkeitsdelikt, in: Verkehrsdienst Heft 9/2005, S. 236 ff.; ders., Tateinheit bei Gurtverstoß mit Geschwindigkeitsverstoß, in: SVR Heft 11/2005, S. 409 ff.

¹⁴ Albrecht, Gleichzeitiger Gurt- und Geschwindigkeitsverstoß – Beispiel für eine konkurrenzrechtliche Betrachtung in Rechtszeitschriften, in: SVR Heft 1/2006, S. 1 ff.

¹⁵ Kraftfahrt-Bundesamt (Hrsg.), Bundeseinheitlicher Tatbestandskatalog, 6. Aufl. vom 1.3.2008

¹⁶ Kraftfahrt-Bundesamt, BT-KAT-OWi, 6. Aufl., S. 358/1; die Einführung der Tabelle in das Bußgeldrecht geht auf einen Beschluss des Verkehrsgerichtstages aus dem Jahr 2006 zurück, vgl. dazu Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft, 44. VGT, S. 10

¹⁷ BVerfG, Beschl. v. 21.12.2004, Az. 1 BVR 2652/03, veröffentlicht u. a. in: Zeitschrift für Verkehrssicherheit (ZVS) Jahrgang 51 (2005), S. 104 f. mit Anmerkung Müller

¹⁸ Im Ergebnis ebenso das OLG München, Urt. v. 13.3.2006, Az. 4 St RR 199/05, das eine Ahndung nach § 24a Abs. 2 StVG auch bei Unterschreiten der analytischen Grenzwerte zulässt.

¹⁹ Näher zu diesem juristischen Problem Müller, BT-KAT-OWi Leitfaden, S. 42 ff.; in der 9. Auflage wurde die Tabelle ohne nähere Erläuterungen entfernt.

²⁰ Vgl. zu diesem Problem auch Müller, Der Bundeseinheitliche Tatbestandskatalog – eine kritische Einführung, in: Deutsches Polizeiblatt Heft 3/2008, S. 13 ff.

Polizeibeamten war vor diesem Hintergrund anzuraten, im Rahmen der Ermittlung von drogenbeeinflussten Kraftfahrzeugführern ihre Ermittlungsbemühungen in Richtung Straftatverdacht nochmals zu schärfen, diese Ermittlungserkenntnisse auf dem so genannten „Torkelbogen“ beweisicher festzuhalten und auf die Ausweisung der genauen Analysewerte in toxikologischer Gutachten auch dann zu bestehen, wenn die in der Tabelle zum BT-KAT-OWi genannten analytischen Grenzwerte in einem ersten übersandten Gutachten unterschritten wurden.

Ein unterer Gefahrenwert für Amfetamin kann nämlich nach einer Entscheidung des OLG München derzeit nicht festgelegt werden.²¹ Der von der Grenzwertkommission empfohlene und 2007 in die Anlage des BT-KAT-OWi aufgenommene analytische Grenzwert von 25 ng/ml für Amfetamin ist nach den Darlegungen der vom OLG München angehörten Sachverständigen für die Feststellung einer Wirkung im Sinn des § 24a Abs. 2 StVG insoweit von Bedeutung, als ab diesem Wert sicher mit dem Auftreten von Ausfallerscheinungen, also mit einer Einschränkung der Fahrtüchtigkeit im Sinn der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu rechnen ist. Wird der analytische Grenzwert von 25 ng/ml erreicht, so ist mit Sicherheit anzunehmen, dass der Proband unter der Wirkung von Amfetamin steht; Sicherheitszuschläge sind dabei nicht erforderlich. Nach dem vom OLG München eingeholten Gutachten bedeutete dies jedoch nicht, dass bei niedrigeren Werten eine Ahndung nach § 24a Abs. 2 StVG ausgeschlossen war. Auch unterhalb der analytischen Grenzwerte können nach den Darlegungen der Sachverständigen psycho-physische Ausfälle auftreten, die nicht mit dem sicheren Lenken eines Fahrzeugs zu vereinbaren sind.

Weist ein Betroffener bei einer Fahrzeugkontrolle Ausfallerscheinungen im Zusammenhang mit seinem vorangegangenen Drogenkonsum auf, so kann eine relative Fahrunsicherheit i. S. d. § 316 StGB nach Ansicht des LG München I auch dann bejaht werden, wenn die toxikologisch gemessene THC-Konzentration unter dem vom Bundesverfassungsgericht für die Ordnungswidrigkeit des § 24a Abs. 2 StVG festgestellten Schwellenwert von 1,0 ng/ml liegt.²² In diesen und ähnlichen Fällen war also über einen Zeitraum von sechs Jahren bundesweit keine Ahndung wegen einer Ordnungswidrigkeit, wohl aber eine Bestrafung wegen einer Verkehrsstrafat möglich. Dennoch dürften bundesweit Tausende Betroffene von dieser für sie günstigen Lösung der Verfolgungsbehörden durch Einstellung ihres Ordnungswidrigkeitenverfahrens profitiert haben. Es ist überdies fraglich, ob in diesen Fällen eingestellter Verfahren zumindest eine zwingend erforderliche Mitteilung an die zuständige Fahrerlaubnisbehörde gem. § 2 Abs. 12 StVG erfolgte.²³ Somit könnte diese rechtswidrige Praxis der für den BT-KAT-OWi verantwortlichen Personen durch einen Verbleib potenziell ungeeigneter Fahrzeugführer im Straßenverkehr erheblich zur Unsicherheit auf den Straßen beigetragen haben. Eine wissenschaftliche Untersuchung darüber fand nicht statt und wäre auch nur dann nachzuholen, wenn diese Akten in den kommunalen Bußgeldbehörden gespeichert wurden. Dazu bestand allerdings weder ein Grund, noch eine Rechtsgrundlage.

4. Praktische Handhabung des BT-KAT-OWi

Die Kenntnis des systematischen Aufbaus des BT-KAT-OWi und die Zusammensetzung einer Tatbestandsnummer ermöglichen das Auffinden des richtigen, auf den zu entscheidenden Rechtssachverhalt zutreffenden Tatbestandes. Um die Verstöße korrekt einordnen zu können, sind zunächst einmal vertiefte Grundkenntnisse der einschlägigen materiellen Vorschriften erforderlich. Ein Rechtsanwender muss z. B. wissen, dass es sich bei dem Seitenstreifen einer BAB gem. § 2 Abs. 1

Satz 2 StVO nicht um einen Bestandteil der Fahrbahn handelt, so dass durch die Benutzung des Seitenstreifens zum Zwecke des Vorbeifahrens an einer Fahrzeugschlange gegen das Fahrbahnbenutzungsgebot gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 StVO verstoßen wird. Zusätzlich benötigt der Rechtsanwender das Wissen, dass sämtliche Verstöße gegen die Regelungen der StVO im BT-KAT-OWi unter der ersten Ziffer „1“ eingeordnet werden und die zweite sowie dritte Ziffer von dem betreffenden Paragraphen der StVO gebildet werden, was in dem Beispiel des Vorbeifahrens die Ziffern „02“ bedeuten würde. Die Kenntnis der ersten drei Ziffern „102“ erleichtert daraufhin erheblich die Sucharbeit im Katalogteil, so dass die entscheidende TBNR zügig gefunden werden kann.

Diese praktische Arbeit wird von allen Rechtsanwendern nach kurzer Übungszeit schnell beherrscht, erfordert allerdings auch eine gewisse Zeit und wird gestört durch Ablenkungen aller Art.

Der BT-KAT-OWi ist ein Regelungs- und Nachschlagewerk, das sich ständig im Wandel befindet. Einerseits kann der Katalog jederzeit durch neue Tatbestände erweitert werden und andererseits können bestehende Tatbestände umformuliert und an die sich verändernden Gegebenheiten der Rechtspraxis angepasst werden. Die Nutzer des BT-KAT-OWi sollten dessen Änderungen aufmerksam verfolgen, um stets die richtige Sanktion auswählen zu können.

5. Fazit

Das interne Regelungsnetzwerk des BT-KAT-OWi war ursprünglich dazu gedacht worden, die praktische Arbeit von Polizei und Bußgeldbehörden zu erleichtern. Inzwischen besteht der aktuelle Tatbestandskatalog aus 536 Seiten und ist seit seiner Erstauflage im Jahr 2002 um mehr als 100 Seiten und unzählige neue Tatbestände angewachsen.

Die Handhabung des BT-KAT-OWi war von Beginn an mit einer Einarbeitung in die Systematik und dessen wesentliche Tatbestandsgruppen verbunden. Aufgrund des Umfangs lässt sich derzeit lediglich die digitale Version auf Laptop und PC noch recht komfortabel handhaben. Der Polizeibeamte und die Vollzugsmitarbeiter der kommunalen Verkehrsüberwachung auf der Straße behelfen sich zumeist mit Auszügen der gängigen Tatbestände aus dem BT-KAT-OWi.

Der Tatbestandskatalog ist rechtspraktisch gesehen auf dem besten Wege, sich zukünftig in großen Teilen seiner Tatbestände entbehrlich zu machen, wenn nicht Mittel und Wege gefunden werden, die überbordende Anzahl der Tatbestände deutlich zu reduzieren und den Katalog dadurch wieder handhabbarer zu machen. Kraftfahrer brauchen derzeit erst gar nicht den Versuch zu unternehmen, das Regelungsnetzwerk zu überschauen oder gar zu verstehen, wenn inzwischen nicht einmal mehr die Rechtsanwender von Polizei und Bußgeldbehörden das Regelungsnetzwerk komplett überblicken und sich darin zurechtfinden können. Rechtsanwältinnen ist anzuraten, die Bußgeldbescheide auf eine korrekte Anwendung des BT-KAT-OWi hin zu überprüfen, zuvor bedarf dies allerdings einer Fortbildung der Anwaltschaft in der praktischen Handhabung des BT-KAT-OWi im Rahmen der obligatorischen Anwaltsfortbildung.

²¹ OLG München, Beschl. v. 13.3.2006, Az. 4 St RR 199/05, Juris; auch zum Folgenden; der Fall wird bußgeldrechtlich ausgewertet in Müller, BT-KAT-OWi Leitfadens, S. 203 f.

²² LG München I, Ur. v. 3.8.2005, Az. 23 Qs 35/05

²³ Vgl. dazu Müller, Probleme des Fahreignungsrechts und die Pflichtmitteilungen der Polizei gem. § 2 Abs. 12 StVG, in: DAR 2013, Heft 2, S. 69 ff.